

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

48. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 21.03.2019

Nr. 7

39

Verordnung zur Bildung des Psychosozialen Beirates des Wetteraukreises

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 03.07.2013 erlässt der Kreisausschuss folgende Verordnung zur Bildung des Psychosozialen Beirates des Wetteraukreises

§ 1 Allgemeines

Der Psychosoziale Beirat des Wetteraukreises ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses. Er hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber den Gremien des Kreises.

§ 2 Amtszeit

Der Psychosoziale Beirat wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gebildet.

Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages führt der Psychosoziale Beirat die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirats weiter.

§ 3 Konstituierung

Nach Berufung der Mitglieder des Psychosozialen Beirates durch den Kreisausschuss wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den Landrat/die Landrätin oder den/die zuständige/n Dezernenten/Dezernentin einberufen.

Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der/die Landrat/Landrätin oder der/die zuständige Dezernent/Dezernentin die konstituierende Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

Ziel des psychosozialen Beirates ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

Er berät über alle Belange, die Menschen mit Erkrankungen und Behinderungen sowie deren Angehörige betreffen, und er spricht gegenüber den Gremien des Kreises sachbezogene Empfehlungen aus.

Er befasst sich insbesondere mit:

- den vorhandenen gemeindepsychiatrischen Angeboten sowie deren bedarfsgerechter Weiterentwicklung,
- den aktuellen und zukünftigen Problemlagen von psychisch kranken und seelisch behinderten Menschen sowie der Verbesserung der Hilfen und der Schaffung von Netzwerken, die deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen,
- den Maßnahmen und Projekten des Wetteraukreises zur medizinischen Versorgung und der Eingliederungshilfe

Er begleitet

- die Umsetzung des hessischen Psychisch-Kranken-Gesetzes sowie des Bundesteilhabegesetzes
- die Aufstellung und Umsetzung eines Aktionsplanes „Inklusion“

§ 5 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Psychosozialen Beirates dienen dem Interesse der öffentlichen Belange von Menschen mit Behinderung. Sie dürfen keine Sonderinteressen ihrer Organisationen und Verbände vertreten.

Der Beirat soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

Dem psychosozialen Beirat gehören an:

- neun Vertretungen des Kreistages, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen benannt werden

- zwei Vertretungen des Kreisausschusses des Wetteraukreises
- fünf Vertretungen der Liga der freien Wohlfahrtsverbände (u.a. als Vertretung der Eingliederungshilfe)
- vier Vertretungen der Selbsthilfegruppen bzw. Organisationen der Interessenvertretungen sowie der Gruppe der Angehörigen von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen im Wetteraukreis
- eine Vertretung des Jugendhilfeausschusses
- eine Vertretung der Sozialhilfekommission
- eine Vertretung des Seniorenbeirates
- eine Vertretung des Diversitätsbeirates
- eine Vertretung des Inklusionsbeirates
- eine Vertretung des Psychiatrischen Krankenhauses
- zwei Vertretungen der niedergelassenen psychiatrischen Fachärzte und Psychotherapeuten
- eine Vertretung des Fachdienstes Gesundheit

Als beratende Mitglieder werden entsandt:

- eine Vertretung des Landeswohlfahrtsverbandes
- eine Vertretung des Fachdienstes Frauen und Chancengleichheit

Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Gesundheit.

§ 6 Vorsitz

Vorsitz des Psychosozialen Beirates und Vertretung werden von den Beiratsmitgliedern in der ersten Sitzung des Beirates gewählt.

Das Amt der / des Vorsitzenden endet, wenn es der Beirat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschließt.

§ 7 Geschäftsgang

Der Psychosoziale Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Kreistages maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Öffentlichkeit

Der Psychosoziale Beirat führt seine Beratungen und fasst seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung. In besonderen Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Der Psychosoziale Beirat erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit an den Kreisausschuss und den Kreistag.

§ 10 Entschädigung

Die Tätigkeit im Psychosozialen Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Wetteraukreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 07.02.2019

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Jan Weckler
Landrat

(DS)

Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete

40**Ausschuss für Jugend, Soziales, Familie, Gesundheit
und Gleichstellung****JSF GG-2019/018 XI.WP****Montag, den 01.04.2019, 16:00 Uhr****Sitzungsraum 201, Kreishaus Friedberg****Öffentliche Sitzung****TAGESORDNUNG**

1. Mitteilungen
2. Anfragen an die Fachdezernentin
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 11.2.2019
4. Stipendiatenprogramm für Studierende der Medizin auch im Wetteraukreis?
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 16.01.2018
Vorlage: 2018/0418 - 1.5
5. Bericht Sozialkarte
Antrag der Fraktion DIE LINKE./Piraten vom 17.07.2018
Vorlage: 2018/0518 - 1.5
6. Verschiedenes

Friedberg, den 14.03.2019

gez. Ingrid Lenz
Ausschussvorsitzende**41****Sonntagsverkauf im Kurort Bad Nauheim**

Gemäß § 5 Hessisches Ladenöffnungsgesetz vom 30.11.2006 wird der Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionen, Waren, die für Bad Nauheim kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs im Bereich der Kernstadt Bad Nauheim an folgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen:

1. an allen Sonntagen vom 14. April bis 27. Oktober 2019 einschließlich,
2. an den Montagen 22. April und 10. Juni 2019
3. am Mittwoch den 01. Mai 2019
4. an den Donnerstagen 30. Mai, 20. Juni und 03. Oktober 2019
5. am Freitag den 19. April 2019

jeweils von 11.00 bis 19.00 Uhr.

Die Dauer der Öffnungszeiten darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, ist ihnen innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen ein Ersatzruhetag unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

63654 Büdingen, den 18.03.2019

Der Kreis Ausschuss des Wetteraukreises
Fachdienst Ordnungsrecht**42****1. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung zur Abfallsatzung**

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung (Gebührensatzung) vom 25.10.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 36 vom 30.11.2017) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),

- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808),
 - §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I, S. 82),
 - §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247),
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

Artikel I

1. § 2 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:
 - (8) Gemäß Eichgesetz ist eine Mindestgebühr zu erheben, sofern das Nettogewicht die Mindestlast der jeweiligen geeichten Waage nicht erreicht. Die Mindestlast ist das 20-fache des Eichwertes der jeweiligen Waage.
Die Mindestgebühr (Mengenpauschale) wird für jeden Wiegevorgang getrennt erhoben.
Die Mindestlast und der Eichwert sind an der jeweiligen eingesetzten Waage ausgewiesen
2. Aus § 2 Absatz 8 wird § 2 Absatz 9.
3. Die Absätze 1, 2 und 3 des Paragraphen 4 werden um jeweils folgenden Satz ergänzt:
Gemäß § 2 Absatz 8 errechnet sich eine Mengenpauschale bei den hierbei eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 20 Kilogramm für mindestens 400 Kilogramm.
4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Für Selbstanlieferer/innen von Abfällen unter einer Tonne aus privaten Haushaltungen, die am Entsorgungszentrum Wetterau in Echzell-Grund-Schwalheim (EZW) angeliefert werden, errechnet sich gemäß § 2 Absatz 8 die Kleinmengenpauschale bei den eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 2 Kilogramm für mindestens 40 Kilogramm.
Bis zu einem Gewicht von 40 Kilogramm wird folgende Kleinmengenpauschale festgesetzt:

a) Hausmüll	8,00 €
b) Bioabfall (nur am Humus- und Erdenwerk in Niddatal)	4,00 €
c) Selbstantgeliefertes Asbest und asbesthaltiger Abfall	6,00 €
d) Kohlenteerhaltige Abfälle	13,50 €
e) Künstliche Mineralfasern	9,00 €
f) Für Abfälle, die nicht unter lit. a) bis e) und der Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe genannt sind	40,00 €

Ab 40 Kilogramm Mindestgewicht errechnet sich die Gebühr für Selbstanlieferer/innen von Abfällen unter einer Tonne aus privaten Haushaltungen, die am Entsorgungszentrum Wetterau in Echzell-Grund-Schwalheim (EZW) angeliefert werden, aus der Kleinmengenpauschale nach Satz 2 sowie einer zusätzlichen Leistungsgebühr nach Gewicht.

Für die Leistungsgebühr gemäß Satz 3 gelten folgende Gebührensätze

	pro Tonne
a) Hausmüll	269,00 €
b) Bioabfall (nur am Humus- und Erdenwerk in Niddatal)	130,00 €
c) Selbstantgeliefertes Asbest und asbesthaltiger Abfall	200,00 €
d) Kohlenteerhaltige Abfälle	450,00 €
e) Künstliche Mineralfasern	450,00 €

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 11.03.2019

Der Kreisausschuss
des Wetteraukreises

gez. Matthias Walther
Dezernent für Abfallwirtschaft

gez. Jan Weckler
Landrat

43

1. Satzung zur Änderung der Recyclinghofsatzung

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren (Recyclinghofsatzung) vom 25.10.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 36 vom 30.11.2017) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808),
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I, S. 82),
- §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247),

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

Artikel I

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühr

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Altholz der Altholzkategorien A I bis A IV, Metallschrott, Flachglas, Bauschutt gipsfrei und gipshaltig, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen ist das Gewicht, das durch auf den Recyclinghöfen installierte und geeichte Waagen ermittelt wird.

Maßgebend ist der Wiegeausdruck des jeweiligen Recyclinghofes.

Gemäß Eichgesetz ist eine Mindestgebühr zu erheben, sofern das Nettogewicht die Mindestlast der jeweiligen geeichten Waage nicht erreicht. Die Mindestlast ist das 20-fache des Eichwertes der jeweiligen Waage.

Die Mindestgebühr (Kleinmengenpauschale) wird für jeden Wiegevorgang getrennt erhoben.

Die Mindestlast und der Eichwert sind an der jeweiligen eingesetzten Waage ausgewiesen.

- (2a) Gemäß Absatz 1 errechnet sich die Kleinmengenpauschale bei den eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 2 kg für mindestens 40 Kilogramm.

Bis zu einem Gewicht von 40 Kilogramm wird folgende Kleinmengenpauschale festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Altholz der Altholzkategorien A I - A III | 3,30 € |
| 2. Altholz der Altholzkategorien A IV | 6,60 € |
| 3. Bauschutt gipshaltig | 2,00 € |
| 4. Bauschutt gipsfrei | 2,00 € |
| 5. Flachglas | 0,00 € |

- | | |
|------------------------------|--------|
| 6. Grünabfälle | 2,00 € |
| 7. Metallschrott | 0,00 € |
| 8. Papier, Pappe, Kartonagen | 0,00 € |
| 9. Sperrmüll | 6,00 € |

- (2b) Ab 40 Kilogramm Mindestgewicht errechnet sich die Gebühr aus der Kleinmengenpauschale nach Absatz 2 sowie einer zusätzlichen Leistungsgebühr nach Gewicht.

Für die Leistungsgebühr nach Satz 1 gelten folgende Gebührensätze

- | | | |
|--|----------|----------|
| 1. Altholz der Altholzkategorien A I - A III | je Tonne | 100,00 € |
| 2. Altholz der Altholzkategorien A IV | je Tonne | 200,00 € |
| 3. Bauschutt gipshaltig | je Tonne | 60,00 € |
| 4. Bauschutt gipsfrei | je Tonne | 60,00 € |
| 5. Flachglas | je Tonne | 0,00 € |
| 6. Grünabfälle | je Tonne | 60,00 € |
| 7. Metallschrott | je Tonne | 0,00 € |
| 8. Papier, Pappe, Kartonagen | je Tonne | 0,00 € |
| 9. Sperrmüll | je Tonne | 180,00 € |

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 11.03.2019

Der Kreisausschuss
des Wetteraukreises

gez. Matthias Walther
Dezernent für Abfallwirtschaft

gez. Jan Weckler
Landrat

44

Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt und Wirtschaft

RUW-2019/015 XI.WP

Mittwoch, den 03.04.2019, 14:00 Uhr

Wappensaal R. 105, Schlossplatz 1, 35510 Butzbach
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Begrüßung und Vorstellung der Stadt Butzbach durch Herrn Bürgermeister Michael Merle
3. Genehmigung der Niederschrift vom 14.02.2019
4. Mitteilungen
- 4.1 Sachstandsbericht über die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zum Schutz von Bienen und weiteren Insekten im Wetteraukreis
- 4.2 Genehmigungs- und Kontrollpraxis in Sachen Erdauffüllungen sowie Erdaufschüttungen im Wetteraukreis
5. Anfragen

Friedberg, den 18.03.2019

gez. Rouven Kötter
Ausschussvorsitzender

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
 HFP-2019/020 XI.WP
 Donnerstag, den 04.04.2019, 16:00 Uhr
 Sitzungsraum 201, Kreishaus
 Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

- 1 Mitteilungen
- 1.1 Bericht Sozialkarte
 Antrag der Fraktion DIE LINKE./Piraten vom 17.07.2018
 Vorlage: 2018/0518 - 1.5
2. Anfragen an den Fachdezernenten
3. Genehmigung der Niederschrift vom 14.02.2019
4. Regionalpark Ballungsraum RheinMain gGmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages / Erhöhung der Gesellschafterumlage
 Vorlage: 2019/0620 - 02

Friedberg, den 15.03.2019

gez. Oliver von Massow
 Ausschussvorsitzender

Versäumen Sie nicht
 während eines Aufenthaltes in Friedberg das

Wetterau-Museum

Haagstraße 16, zu besuchen.

Öffnungszeiten:

dienstags bis freitags von 9 bis 12 Uhr
 und von 14 bis 17 Uhr
 samstags von 10 bis 12 Uhr
 von 14 bis 17 Uhr
 sonntags von 10 bis 17 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene € 4,-
 Schüler € 2,-
 Familienkarte € 8,-

Dauer- und Sonderausstellungen zur Geschichte Friedbergs und der Wetterau

- Die Römer in der Wetterau
- Aufstieg und Fall der Kelten – Archäologische Funde der Wetterau
- Die Wetterau in Vor- und Frühgeschichte
- Von der Sichel zur Dreschmaschine – Zur Industrialisierung der ländlichen Arbeitswelt in der Wetterau 1800 – 1959
- Supermarkt der Jahrhundertwende – Kolonialwarenladen Steinhauer
- Glanzstücke des Wetterau-Museums
- Friedberg: Army Home of Elvis